Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

Ggf. Angabe USt-ID-Nr. bei innergemeinschaftlicher Lieferung oder sonstige Leistung innerhalb der EU

Fortlaufende Rechnungsnummer

Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Anzahlung

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung

Hinweis auf etwaige Steuerbefreiung sowie Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG

Anzuwendender Steuersatz

Musterlieferant XY Musterstr. 1 99999 Musterstadt Steuernummer Finanzamt 111/222/33333 USt-ID-Nr. DE 444444444

An Kunde Z (USt-ID-Nr.) Straße 100 11111 Stadt

10. Januar 2019

Rechnung Nr. 123

Lieferung vom 2.1.2019

Waren 7 % Waren 19 %

1. 2 Kisten Bier		20,00 €
2. 20 Flaschen Sekt		400,00 €
3. 40 Beutel Milch	25,00 €	
4 30 Flaschen Speiseessig	30 00 €	

4. 30 Flaschen Speiseessig 30,00 €

Summe Waren 7 % 55,00 €

Summe Waren 19 % 420,00 €

Umsatzsteuer 0 % Umsatzsteuer 7 % Umsatzsteuer 19 % 3, 85 € Umsatzsteuer 19 %

 Rechnungsbetrag
 58,85 €
 499,80 €

 Rechnungsbetrag Gesamt
 558,65 €

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum XXX auf das Konto Nr. XXX BLZ XXX.

2% Skonto bei Bezahlung innerhalb von 5 Tagen. Es bestehen **Rabatt- oder Bonusvereinbarungen**

Sie sind verpflichtet, diese Rechnung mindestens 2 Jahre - als umsatzsteuerlicher Unternehmer 10 Jahre – aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss dieses Kalenderjahres. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

Angabe der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder Angabe der vom Bundesamt für Finanzen erteilten USt-Identifikationsnummer

Ausstellungsdatum der Rechnung

Aufschlüsselung nach BC Steuersätzen

Ausweis des Nettobetrages

Auf Entgelt entfallender Steuerbetrag

Hinweispflicht auf Skonto, wobei kein gesonderter Ausweis der USt erforderlich ist.

008915

Bei Bestehen von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen genügt pauschaler Hinweis auf Bestehen von gesonderten Vereinbarungen.

Hinweispflicht bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Hinweis: Unvollständige Rechnungen sollten mit dem Hinweis auf deren Unvollständigkeit zur Korrektur zurückgegeben werden! Anderenfalls darf die Vorsteuer nicht abgezogen werden – vgl. § 15 UStG.

Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 € (bis 31.12.2016: 150 €) bestehen folgende Pflichtangaben, um in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen:

- Vollständiger Name und Anschrift des Lieferers/leistenden Unternehmers
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art/Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe und anzuwendender Steuersatz
- Ausstellungsdatum
- Hinweis auf Steuerbefreiung

Besondere Vorschriften bestehen u.a. bei Fahrausweisen, Fahrzeuglieferungen, Beförderungs-/Versendungslieferungen, Reiseleistungen, Differenzbesteuerung sowie Dreiecksgeschäften!